

Name:

geb.

Aktenzeichen:

Einwilligungserklärung Datenschutz

Sie haben die Möglichkeit, sofern Sie erforderliche Unterlagen nicht selbst beibringen können, dem Landkreis Göttingen, Fachbereich Soziales (Leistungsträger) die Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünfte durch Dritte zu erteilen.

Ich willige ein, dass folgende Stellen für meinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB IX/SGB VIII zu den von mir unten genannten Einzelheiten gegenüber dem Leistungsträger Auskunft geben dürfen. Ich bin damit einverstanden, dass der Leistungsträger im Rahmen meiner Antragsbearbeitung mit diesen Stellen kommuniziert und der Austausch sowie die Übermittlung personenbezogener Daten in dem unten aufgeführten Umfang erfolgen darf.

Mit meiner Unterschrift entbinde ich die genannten Stellen von der Schweigepflicht.

Stelle	Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel.-Nr.
<input type="checkbox"/> Gesetzl. Krankenversicherung	
<input type="checkbox"/> Bundesagentur für Arbeit	
<input type="checkbox"/> Gesetzl. Unfallversicherung	
<input type="checkbox"/> Gesetzl. Rentenversicherung	
<input type="checkbox"/> Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Jugendhilfe	
<input type="checkbox"/> Fachärzte (auch Psychologen, Psychiater, Kliniken etc.)	
<input type="checkbox"/> Gesundheitsamt	
<input type="checkbox"/> anderer Sozialleistungsträger	
<input type="checkbox"/> Leistungserbringer	
<input type="checkbox"/> Schule	
<input type="checkbox"/> Kindergarten, KiTa, Krippe	

Stelle	Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel.-Nr.
<input type="checkbox"/> Tagesmutter/sonst. Betreuung	
<input type="checkbox"/> Jobcenter	
<input type="checkbox"/> sonst. Rententräger	
<input type="checkbox"/> Pflegekasse	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Hinweis zum Widerrufsrecht:

Ihre Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig. Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen (gemäß Art.7 Absatz 3 DSGVO). Sie können den Widerruf entweder schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur einlegen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es Ihrer zusätzlichen Einwilligung.

Mitwirkungspflichten:

Ich weise Sie an dieser Stelle auf etwaige Folgen der Verweigerung der Einwilligungserklärung hin (gemäß § 67b Abs. 2 SGB Xⁱ).

Wer Eingliederungshilfe beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen (gem. § 60 Abs. 1 SGB Iⁱⁱ). Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind (gem. § 66 Abs. 1 SGB I).

Sie sind verpflichtet zur Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht beizutragen (gem. § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Hiermit entbinde ich die o. g. Stellen von der Schweigepflicht gegenüber dem Leistungsträger.

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsberechtigte(r) ggf. Unterschrift gesetzl. Betreuer(-in)

Ich habe eine Kopie dieser Einwilligungserklärung Datenschutz erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsberechtigte(r) ggf. Unterschrift gesetzl. Betreuer(-in)

ⁱ Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Geltung seit dem 25. Mai 2018 in der derzeit geltenden Fassung

ⁱⁱ Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der derzeit geltenden Fassung

ⁱⁱⁱ Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), in der derzeit geltenden Fassung